

Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Nächste Woche Vertretung bei den Vorlesungen
vom 11. und 12. April durch meinen Assistenten,
Rechtsanwalt Martin Seelmann, MLaw

Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität

Art. 187 – 200 StGB

Übersicht

1. Einführung
2. Leib und Leben
3. Ehre, Geheimnis-/Privatbereich
4. Freiheit
5. Sexuelle Integrität
 - a) Sex. Handlung mit Kindern
 - b) Sex. Handlungen mit Abhängigen
 - c) Sexuelle Nötigung
 - d) Vergewaltigung
 - e) Schändung
 - f) Sex. Handlungen mit Gefangenen
 - g) Ausnützung der Notlage
 - h) Exhibitionismus
 - i) Förderung der Prostitution
 - j) Sexuelle Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt
 - k) Pornografie
 - l) Sexuelle Belästigung
 - m) Unzulässige Prostitution
 - n) Gemeinsame Begehung
6. Gemeingefährliche Delikte

Fünfter Titel:**Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität**

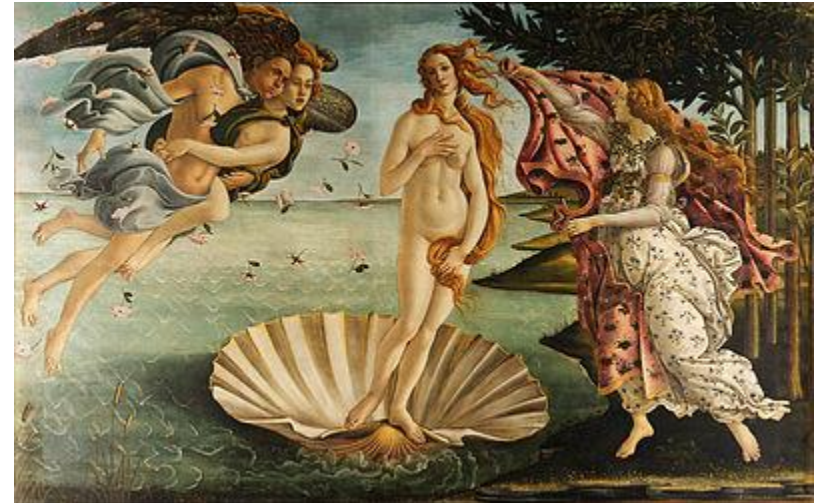
1. Gefährdung der Entwicklung von Minderjährigen.		
Sexuelle Handlungen mit Kindern	}	Schutz der sexuellen Entwicklung
Sexuelle Handlungen mit Abhängigen		
2. Angriffe auf die sexuelle Freiheit und Ehre.		
Sexuelle Nötigung		Art. 189
Vergewaltigung		Art. 190
Schändung		Art. 191
Sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten	}	Schutz der sexuellen Freiheit und Integrität
Ausnützung der Notlage		
Exhibitionismus		Art. 194
3. Ausnützung sexueller Handlungen.		
Förderung der Prostitution		Ausnützung/Zuhälterei
Sexuelle Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt		Art. 196
4. Pornografie		Art. 197
5. Übertretungen gegen die sexuelle Integrität		Schutz vor sexueller Belästigung
Sexuelle Belästigungen		Art. 198
Unzulässige Ausübung der Prostitution		Art. 199
6. Gemeinsame Begehung		Harte Pornografie
<i>Aufgehoben und ersetzt</i>		Art. 201-212

Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität

Entwicklung 1937 - 1991

Rechtsgut

- StGB 1937: «Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit»
- Heute: Sexuelle Freiheit und Selbstbestimmung (Integrität)
- Ungestörte Entwicklung Minderjähriger



Sandro Botticelli

Geburt der Venus, 1486

Strafgesetzbuch 1937-1991

Art. 187 – Notzucht

Wer eine Frau mit Gewalt oder durch schwere Drohung zur Duldung des ausserehelichen Beischlafs zwingt, wird mit Zuchthaus bestraft.



Ablauf der Referendumsfrist: 29. März 1938.

Schweizerisches Strafgesetzbuch.

(Vom 21. Dezember 1937.)

Gauthier : «L'époux est maître d'exiger, fût-ce par force, un acte qu'il a lui-même le devoir d'accomplir»

Strafgesetzbuch 1937-1991

Art. 194 – Widernatürliche Unzucht

Wer eine unmündige Person des gleichen Geschlechtes im Alter von mehr als sechzehn Jahren zur Vornahme oder zur Duldung unzüchtiger Handlungen verführt,

wer von einer Person gleichen Geschlechts durch den Missbrauch ihrer Notlage oder ihrer durch ein Amts- oder Dienstverhältnis oder auf ähnliche Weise begründeten Abhängigkeit: die Duldung oder die Vornahme unzüchtiger Handlungen erlangt,

wer gewerbsmässig mit Personen gleichen Geschlechts unzüchtige Handlungen verübt, wird mit Gefängnis bestraft.



- Verführung Unmündiger
- Missbrauch Notlage
- Homosexuelle Prostitution
- Nicht: Homosexualität zwischen Erwachsenen
- Nicht: Unzucht mit Tieren/Toten

Art. 2.
Nach diesem Gesetze wird beurteilt, wer nach dessen Inkrafttreten ein Verbrechen oder ein Vergehen verübt.
Hat jemand ein Verbrechen oder ein Vergehen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verübt, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist dieses Gesetz anzuwenden, wenn es für den Täter das mildere ist.

2. Zeitliche Geltung des Gesetzes.

Bundesblatt 89. Jahrg. Bd. III. 46

Strafgesetzbuch 1937-1991

Art. 211

Wer Gegenstände, die zur Verhütung der Schwangerschaft oder zur Verhütung von Ansteckung mit einer Geschlechtskrankheit dienen, öffentlich in einer Sitte und Anstand verletzenden Weise ankündigt oder ausstellt, wird mit Busse bestraft.



Schweizerisches Strafgesetzbuch.

Erstes Buch: Allgemeine Bestimmungen.

Erster Teil: Verbrechen und Vergehen.

Erster Titel.

Der Bereich des Strafgesetzes.

Art. 1.

Strafbar ist nur, wer eine Tat begeht, die das Gesetz ausdrücklich mit Strafe bedroht. 1. Keine Strafe ohne Gesetz.

Art. 2.

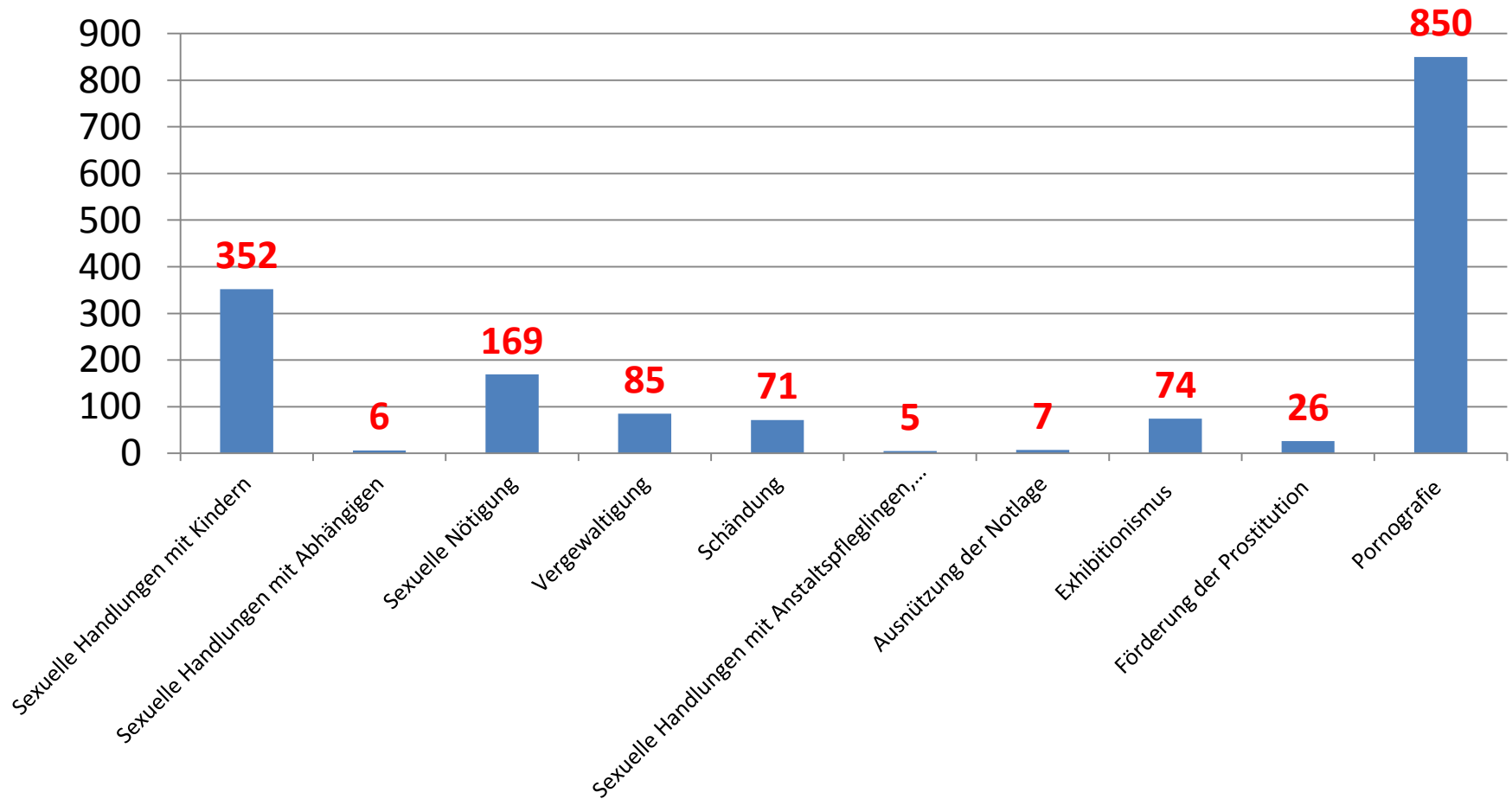
Nach diesem Gesetze wird beurteilt, wer nach dessen Inkrafttreten ein Verbrechen oder ein Vergehen verübt. 2. Zeitliche Geltung des Gesetzes.

Hat jemand ein Verbrechen oder ein Vergehen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verübt, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist dieses Gesetz anzuwenden, wenn es für den Täter das mildere ist.

Bundesblatt 89. Jahrg. Bd. III.

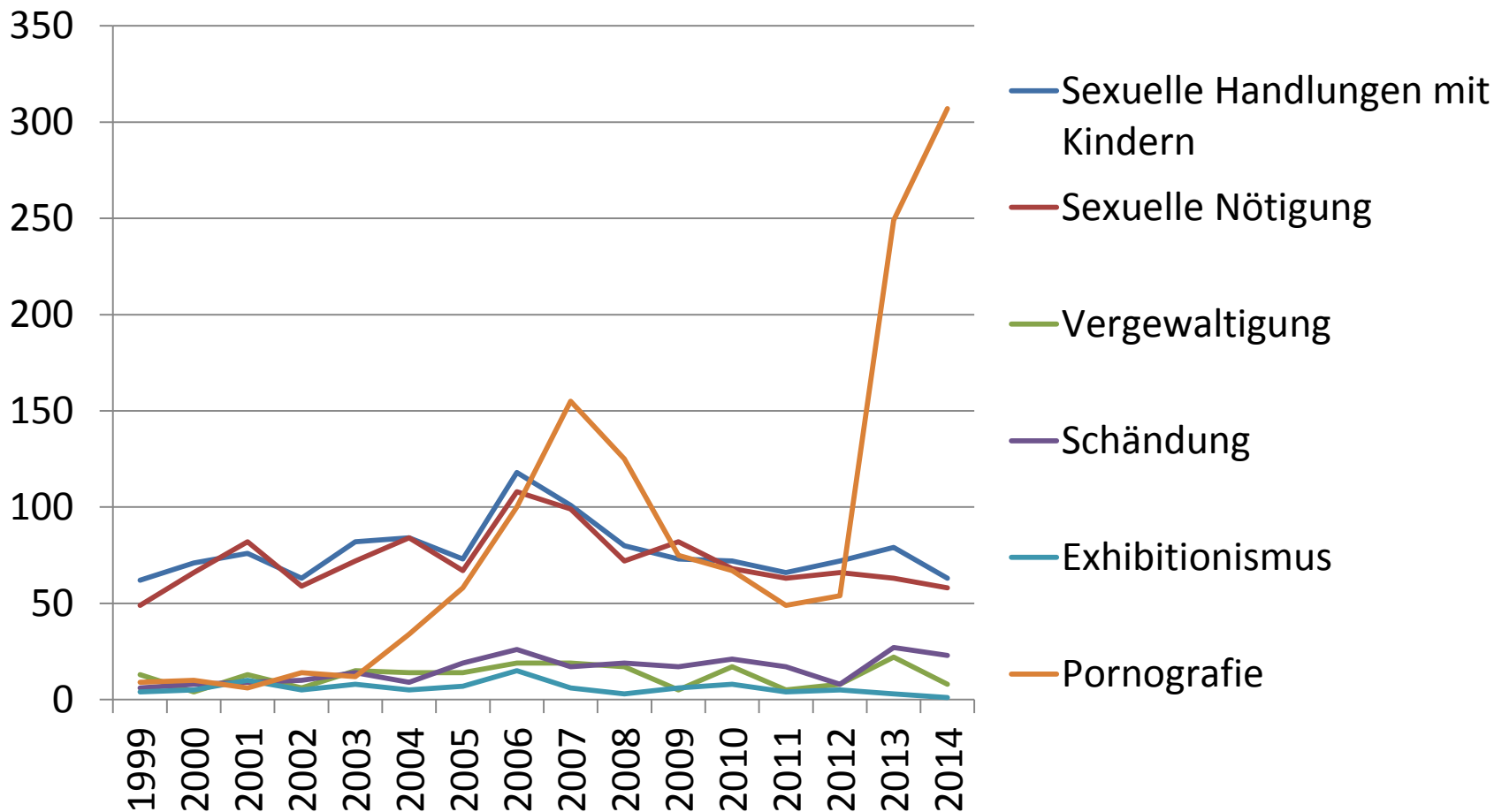
46

Verurteilungen wegen Straftaten gegen die sexuelle Integrität (Art. 187-200 StGB) 2014



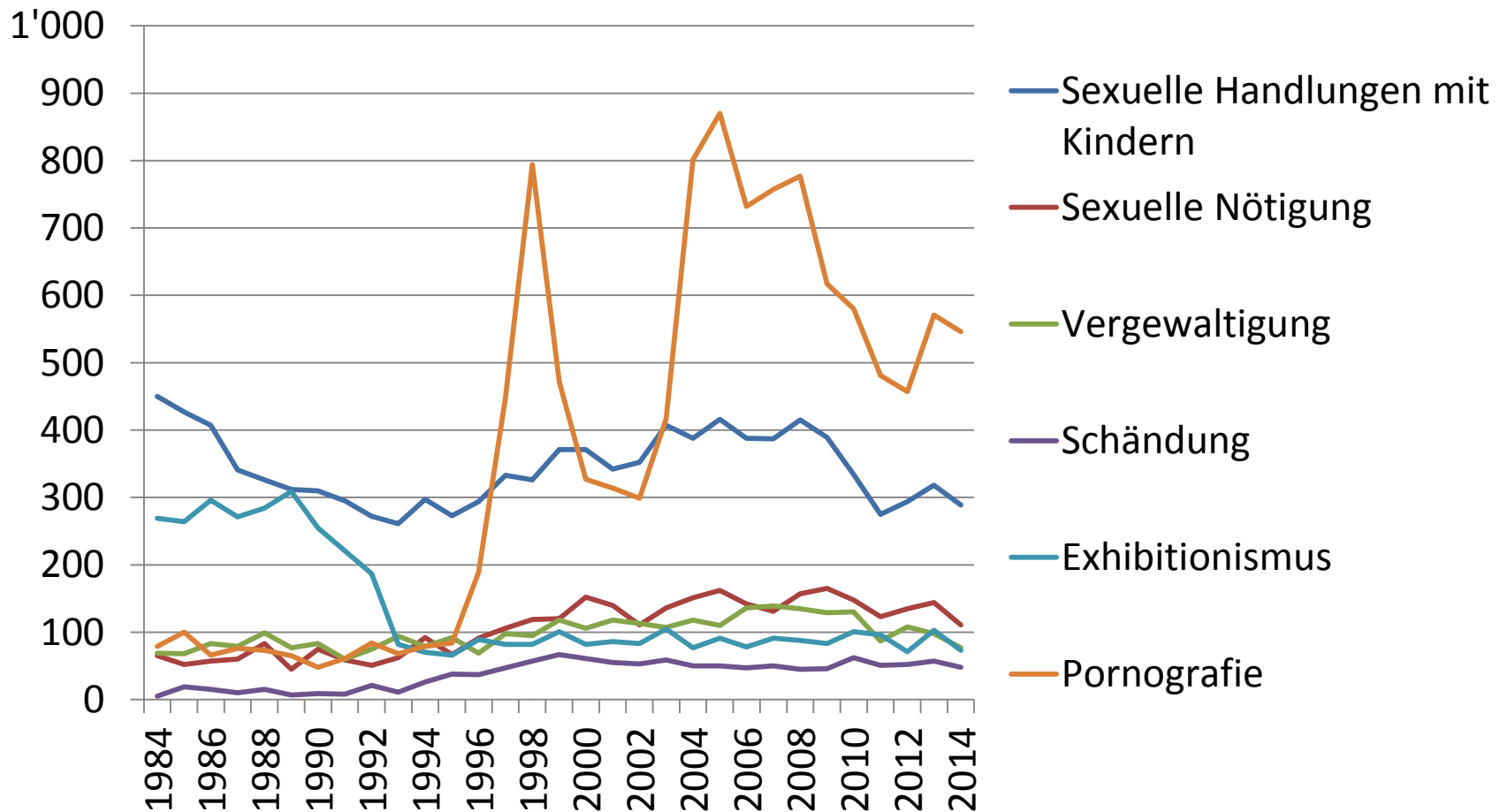
Entwicklung Delikte gegen die sexuelle Integrität 1999-2014

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von Jugendlichen)



Entwicklung Delikte gegen die sexuelle Integrität 1984-2014

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von Erwachsenen)



Art. 187 – Sexuelle Handlungen mit Kindern

Rechtsgut

Ungestörte sexuelle
Entwicklung von
Unmündigen

«1. Gefährdung der
Entwicklung von
Minderjährigen»



Rechtsgut

Fünfter Titel: Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität

1. Gefährdung der Entwicklung von Minderjährigen

Sexuelle Handlungen mit
Kindern Art. 187

Sexuelle Handlungen mit
Abhängigen Art. 188



Kinder/Jugendliche unter 16 Jahren

Kinder/Jugendliche über 16 Jahren

Rechtsgut

«...Zweckgedanke besteht darin, Kinder vor verfrühten sexuellen Erlebnissen zu schützen. Das Gesetz geht davon aus, dass sexuelle Erlebnisse im Kindesalter, besonders zu Beginn der Pubertät, die körperliche und geistige Entwicklung des Kindes ernsthaft schädigen können»



BGE 98 IV 202

Rechtsgut

Psychological Bulletin
1998, Vol. 124, No. 1, 22–53

Copyright 1998 by the American Psychological Association, Inc.
0033-2909/98/\$3.00

A Meta-Analytic Examination of Assumed Properties of Child Sexual Abuse Using College Samples

Bruce Rind
Temple University

Philip Tromovitch
University of Pennsylvania

Robert Bauserman
University of Michigan

Many lay persons and professionals believe that child sexual abuse (CSA) causes intense harm, regardless of gender, pervasively in the general population. The authors examined this belief by reviewing 59 studies based on college samples. Meta-analyses revealed that students with CSA were, on average, slightly less well adjusted than controls. However, this poorer adjustment could not be attributed to CSA because family environment (FE) was consistently confounded with CSA. FE explained considerably more adjustment variance than CSA, and CSA-adjustment relations generally became nonsignificant when studies controlled for FE. Self-reported reactions to and effects from CSA indicated that negative effects were neither pervasive nor typically intense, and that men reacted much less negatively than women. The college data were completely consistent with data from national samples. Basic beliefs about CSA in the general population were not supported.

Child sexual abuse (CSA) has received considerable attention since the late 1970s from mental health care professionals, legislative, judicial, and law enforcement personnel, the media, and the lay public (Rind & Tromovitch, 1997). Much of this attention has focused on possible effects of CSA on psychological adjustment, as is shown in the professional literature and popular press (Pope & Hudson, 1995) and in the information and entertainment media (Eisman, 1994; Kutchinsky, 1992; West & Woodhouse, 1993). The media have frequently presented lurid CSA cases combined with high prevalence estimates, creating the image that CSA produces intensely negative effects for all of its victims (Eisman, 1994; Kutchinsky, 1992; West & Woodhouse, 1993). Many publications in the popular press and the

a common sequel of CSA in the general population. Opinions expressed in the media and by many popular press and professional writers imply that CSA has certain basic properties or qualities irrespective of the population of interest. These implied properties are (a) CSA causes harm, (b) this harm is pervasive in the population of persons with a history of CSA, (c) this harm is likely to be intense, and (d) CSA is an equivalent experience for boys and girls in terms of its widespread and intensely negative effects. The purpose of the current review was to examine these implied basic properties. Our goal was to address the question: In the population of persons with a history of CSA, does this experience cause intense psychological harm on a widespread basis for both genders?




Bruce Rind (Temple University)
Philip Tromovitch (Univer. Pennsylvania)
Robert Bauserman (University of Michigan)

http://en.wikipedia.org/wiki/Rind_et_al._controversy

Rechtsgut

Das Zusammentreffen von körperlicher und seelischer Schädigung (und) des Verrats durch eine Vertrauensperson... machen den sexuellen Kindesmissbrauch zu einem äußerst gravierenden traumatischen Erlebnis.



Neurologen und Psychiater im Netz
Das Informationsportal zur psychischen Gesundheit und Nervenkrankungen

Herausgegeben von Berufsverbänden und Fachgesellschaften für Psychiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatik, Nervenheilkunde und Neurologie aus Deutschland und der Schweiz.

Psychiatrie, Psychosomatik & Psychotherapie | Kinder- & Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie | Neurologie

Startseite | Arzt/Kliniksuche | Krankheiten | Krise/Notfall | Selbsthilfe & Angehörige | Recht | Gehirn & Nervensystem | Suchbegriff

Sie sind hier: Startseite > Kinder- & Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie > Risikofaktoren > Sexueller Missbrauch > Psychische Folgen

Psychische Folgen von Sexuellem Missbrauch

Missbrauchte Kinder reagieren unterschiedlich auf die Geschehnisse. Das zentrale schädigende Element bei sexuellem Missbrauch, vor allem innerhalb der Familie, ist die langfristige Verwirrung, der das Kind auf kognitiver, emotionaler und sexueller Ebene ausgesetzt ist. Das Kind ist irritiert, wenn sich die Rolle einer (väterlichen) Autoritätsfigur mit der eines scheinbaren sexuellen Partners vermischt.

Die Tatsache, dass der Missbräucher den sexuellen Charakter der Handlungen meist vollständig verleugnet, es also abstreitet, dass überhaupt sexuelle Handlungen stattfinden, nimmt dem Kind die Möglichkeit, die emotional intensiven und verwirrenden Geschehnisse zu begreifen und sinnvoll einzuordnen. Darüber hinaus wird es in der Regel gezwungen, alles geheim zu halten. Es kann mit niemandem über die Geschehnisse sprechen, fühlt sich hilflos, allein und dem Missbräucher schutzlos ausgeliefert.


Sexueller Missbrauch setzt das Kind also nicht nur traumatischen Erfahrungen aus, durch die seine sexuellen Gefühle und Vorstellungen in einer Weise beeinflusst werden, die seinem Entwicklungsstand und der Qualität seiner Beziehungen nicht entsprechen, sondern das Kind wird auch in seinem Vertrauen tiefst erschüttert, wenn es entdeckt, dass eine Person, die es liebt und zu der es in einer lebenswichtigen Beziehung steht, es missbraucht und verletzt. Findet das Kind bei seinem Versuch sich mitzuteilen und sich dem Missbrauch zu entziehen zudem durch seine Umwelt keinen Glauben und keine Unterstützung, wird die ganze Situation noch verschärft.

Was ist Sexueller Missbrauch?
Mögliche Anzeichen
Die Täter
Was können Eltern tun?
Psychische Folgen
Prävention
Links
Quellen

Rechtsgut

Wie die Folgen für die betroffenen Jungen und Mädchen langfristig aussehen, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Nicht alle Kinder, die sexuell missbraucht wurden, entwickeln auffällige Symptome.

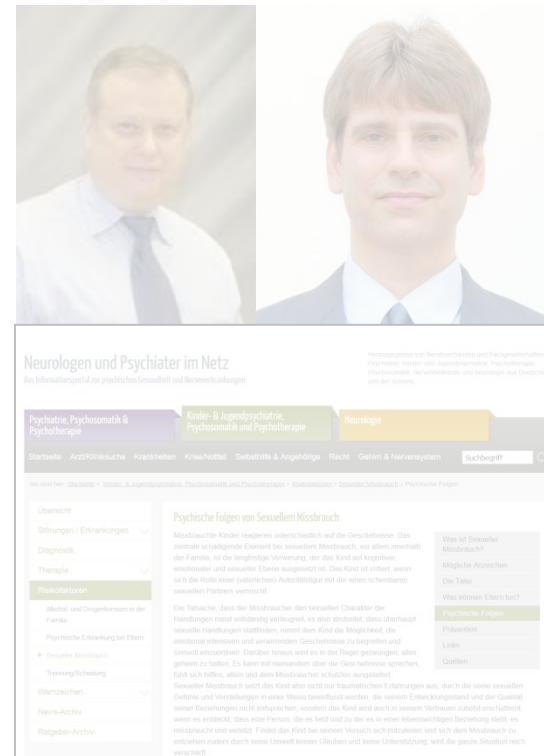
- Altersunterschied
- Verwandtschaftliche Nähe
- Dauer Missbrauch
- Alter bei Beginn des Missbrauchs
- Ausmass der Gewalt
- Geheimhaltungspflicht
- Übrige Vertrauensbeziehungen



The screenshot shows the website 'Neurologen und Psychiater im Netz', which is an information portal for mental health and neurological diseases. The page is titled 'Psychische Folgen von Sexuellem Missbrauch' (Psychological Consequences of Sexual Abuse). The main content area includes a navigation menu on the left with categories like 'Übersicht', 'Störungen / Erkrankungen', 'Diagnostik', 'Therapie', 'Risikofaktoren', 'Warnzeichen', 'News-Archiv', and 'Ratgeber-Archiv'. The 'Risikofaktoren' category is currently selected. The main text discusses how abused children react differently to the events, with the central damaging element being sexual abuse within the family. It also mentions that the perpetrator often denies the abuse and that the child's trust is severely shaken. A right-hand sidebar contains a table of contents with links to 'Was ist Sexueller Missbrauch?', 'Mögliche Anzeichen', 'Die Täter', 'Was können Eltern tun?', 'Psychische Folgen', 'Prävention', 'Links', and 'Quellen'.

Abstrakte Gefährdung

«...Zweckgedanke besteht darin, Kinder vor verfrühten sexuellen Erlebnissen zu schützen. Das Gesetz geht davon aus, dass sexuelle Erlebnisse im Kindesalter, besonders zu Beginn der Pubertät, die körperliche und geistige Entwicklung des Kindes ernsthaft schädigen können»



Art. 187 – Sexuelle Handlungen mit Kindern

1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.
3. Hat der Täter zur Zeit der Tat das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und liegen besondere Umstände vor oder ist die verletzte Person mit ihm die Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.
4. Handelte der Täter in der irrigen Vorstellung, das Kind sei mindestens 16 Jahre alt, hätte er jedoch bei pflichtgemässer Vorsicht den Irrtum vermeiden können, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Schweizerisches Strafgesetzbuch

Tatbestand Sex. Handlungen mit Kind

Strafbarkeitsausschluss

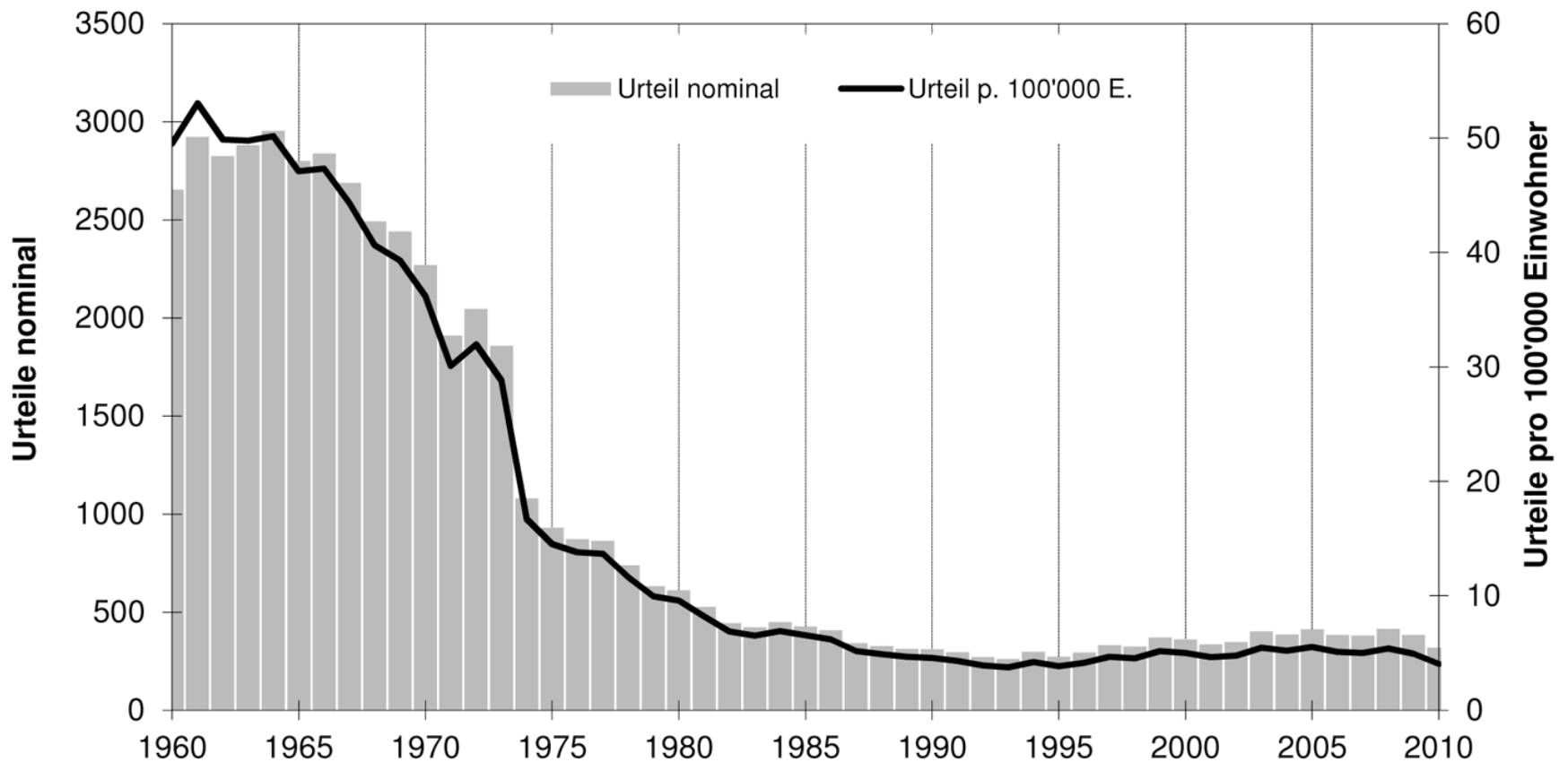
- <3 Jahre Altersdifferenz

Verzicht Strafverfolgung/Bestrafung

- «Jugendliebe» (>3 Jahre Altersdifferenz)
- Heirat/Partnerschaft

Irrtum Schutzalter

Art. 187 - Sexuelle Handlungen mit Kindern



Art. 187 – Sexuelle Handlungen mit Kindern

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 187 – Sexuelle Handlungen mit Kindern

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Täter

- Jedermann
- Männer und Frauen
- Auch unter 16-Jährige können Täter sein



Sex-Affäre: Geldstrafen für vier Spieler

Publiziert: 13.05.2008, Aktualisiert: 20.01.2012



Sex-Skandal: Jetzt folgen die Urteile. (Kaystone)

THUN – Eine Richterin verurteilt heute vier Spieler des FC Thun wegen sexueller Handlungen mit einem Kind zu bedingten Geldstrafen, Bussen und Genußtaxen-Zahlungen.

Zwei Urteile betreffen Spieler der 1. Mannschaft, zwei solche des U21-Nachwuchsteams. Die Geldstrafen belaufen sich je nach Einkommen der Spieler auf 2700 bis 4950 Franken; die Probezeit beträgt in allen Fällen zwei Jahre. Die vier Spieler müssen zudem Bussen zwischen 600 und 1500 Franken zahlen und dem Opfer je eine Genußtaxe von 1000 Franken überweisen.

In den vier heute abgeschlossenen Fällen ging es um Geschlechts- oder Oralsex zwischen den jungen Männern und dem Mädchen. Die meisten fanden letztes Jahr in den Wohnungen der Spieler statt. Die Spieler und das Mädchen verabredeten sich in der Regel via SMS oder Computer.

Babyquäler Osterwalder bleibt verwahrt

Das Bundesgericht hat eine Beschwerde von René Osterwalder abgewiesen und damit den Entscheid des Zürcher Obergerichts von 2012 bestätigt: Die Verwahrung bleibt bestehen.



René Osterwalder verlässt das Zürcher Gericht am 10. Mai 2008.

«Döckerle» ist für Kinder etwas ganz Natürliches

Auch wenn sich viele Erwachsene nicht mehr daran erinnern (wollen): Döckerle ist eine Ausprägung kindlicher Neugier und völlig natürlich. Trotzdem tun sich Eltern schwer, ihre Kinder aufzuklären. Die Psychologin Helga Tolle gab vorgestern im Interview mit der süddeutschen.de nützliche Tipps zur Sexualerziehung.



«Döckerle»: kindliche Reugier auf den eigenen Körper oder andere Körper ist ganz natürlich. Foto: iStockphoto, Thinkstock

Jedes Kind entdeckt früher oder später seine Sexualität: Die einen laufen mit der Hand in der Hose herum, andere «döckerle» mit den Nachbarkindern. Auf diese kindliche Neugier reagieren Eltern oft unsicher und haben viele Fragen. In welchem Alter soll ich mein Kind

Täter

- Vorwurf, eine Frau zu Oralsex gezwungen zu haben.
- Vorwurf der sexuellen Handlungen mit einer 15-Jährigen

Sexuelle Nötigung

Bundesgericht schickt Carl Hirschmann ins Gefängnis

Donnerstag, 6. Februar 2014, 12:10

Empfehlen 10 | Twittern 6 | 8+1 | 0



Carl Hirschmann muss ins Gefängnis. So hat es das Bundesgericht entschieden. (Archivbild) (Bild: Steffen Schmidt/ Keystone)

Der Millionenerbe und Jetsetter Carl Hirschmann muss definitiv ein Jahr ins Gefängnis. Das hat das Bundesgericht

Täter

«Der 30-jährige Beschwerdeführer lernte die gerade 15 Jahre alt gewordene E. in dem von ihm betriebenen Nachtclub "F." kennen. In der Folge liess er sich von ihr ... mehrfach oral befriedigen...

Der Beschwerdeführer vollzog mit ihr überdies zweimal den vaginalen Geschlechtsverkehr. Er wusste vor dem ersten Verkehr, dass das Mädchen noch Jungfrau war...»



Bundesgerichtsurteil 6B_215/2013
vom 27. Januar 2014

Ausschluss der Täterschaft

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt...

2. Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.

Ausschluss der Täterschaft

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt...

2. Die Handlung ist **nicht strafbar**, wenn der Alters-unterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.

Verfolgungs-/Strafverzicht

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

3. Hat der Täter zur Zeit der Tat oder der ersten Tathandlung das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und liegen besondere Umstände vor oder ist die verletzte Person mit ihm die Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

Verfolgungs-/Strafverzicht

- > 3 Jahre Altersdifferenz
und
- Täter noch nicht 20 Jahre
und besondere
Verhältnisse
- oder
- Ehe, eingetragene
Partnerschaft



12-jähriges
Mädchen



15 ¹/₂-jähriger
Junge

Verfolgungs-/Strafverzicht

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

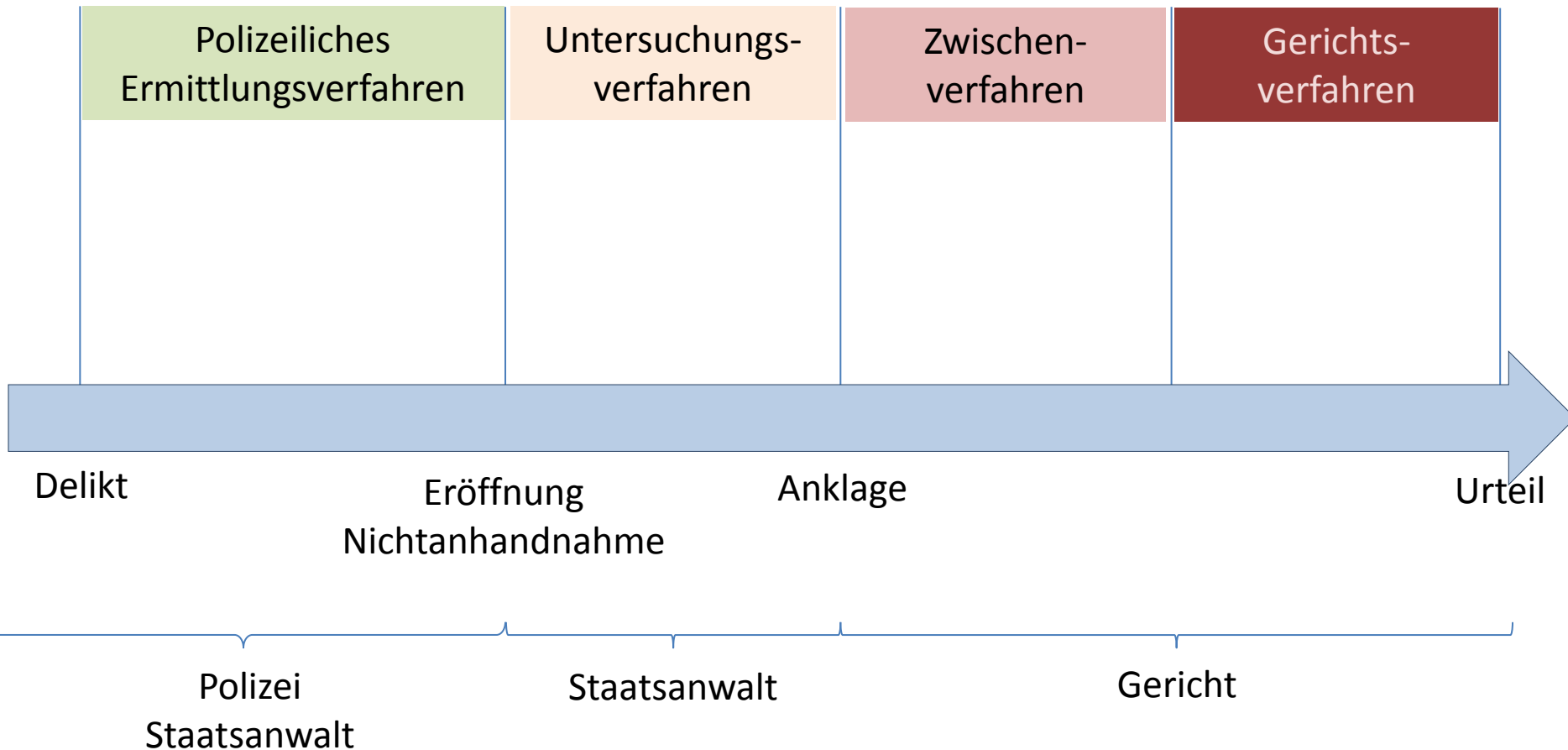
Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

3. Hat der Täter zur Zeit der Tat oder der ersten Tathandlung das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und liegen besondere Umstände vor oder ist die verletzte Person mit ihm die Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

Verfolgungs-/Strafverzicht



Art. 187 – Sexuelle Handlungen mit Kindern

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geld...

«Tatobjekt»

- Opfer ist ein Kind unter 16-Jahren
- Säugling
- Kleinkind
- Primarschüler
- Teenager



Blick News Sport People & TV Life Auto

Schweiz Regionen Ausland Politik Wirtschaft Lesereporter 8989

Sex-Affäre: Geldstrafen für vier Spieler

Publiziert: 13.05.2009, Aktualisiert: 20.01.2012 Drucken · E-Mail

THUN – Eine Richterin verurteilte heute vier Spieler des FC Thun wegen sexueller Handlungen mit einem Kind zu bedingten Geldstrafen, Bussen und Genugtuungs-Zahlungen.

Sex-Skandal: Jetzt folgen die Urteile. (Keystone)

Zwei Urteile betreffen Spieler der 1. Mannschaft, zwei solche des U21-Nachwuchsteams. Die Geldstrafen belaufen sich je nach Einkommen der Spieler auf 2700 bis 4950 Franken, die Probezeit beträgt in allen Fällen zwei Jahre. Die vier Spieler müssen zudem Bussen zwischen 600 und 1500 Franken zahlen und dem Opfer je eine Genugtuung von 1000 Franken überweisen.

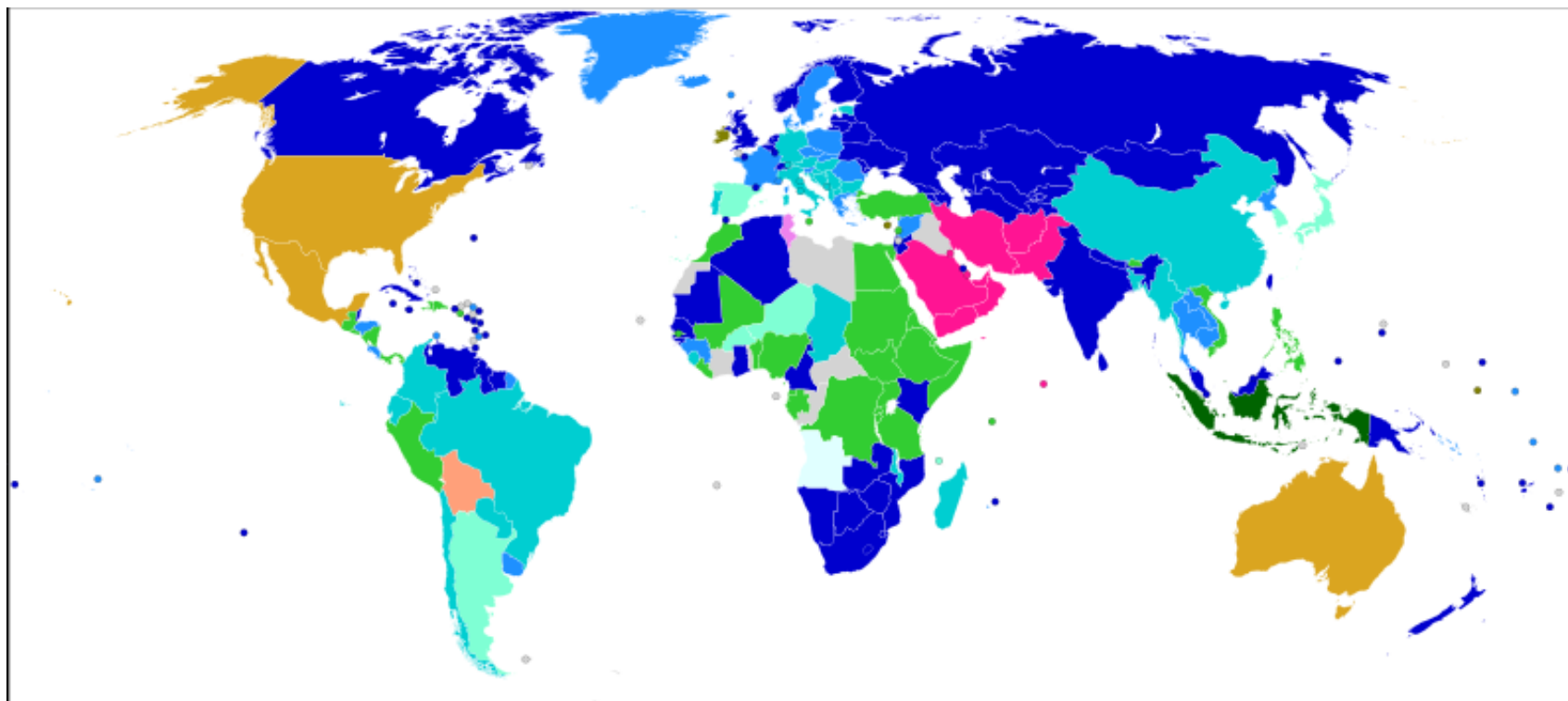
In den vier heute abgeschlossenen Fällen ging es um Geschlechts- oder Oralverkehr zwischen den jungen Männern und dem Mädchen. Die meisten fanden letztes Jahr in den Wohnungen der Spieler statt. Die Spieler und das Mädchen verabredeten sich in der Regel via SMS oder Computer.

Babyquäler Osterwalder bleibt verwahrt

Das Bundesgericht hat eine Beschwerde von René Osterwalder abgewiesen und damit den Entscheid des Zürcher Obergerichts von 2012 bestätigt: Die Verwahrung bleibt bestehen.

René Osterwalder verlässt das Zürcher Gericht am 10. Mai 1998.

Schutzalter



Âge légal de la majorité sexuelle dans le monde



«Tatobjekt»

- Sind beide Beteiligten unter 16 Jahren, kann nach h.L. nur das jüngere Kind Opfer sein



12-jähriges
Mädchen



15 ¹/₂-jähriger
Junge

«Tatobjekt»

Sexuelle Handlungen
unter Kindern:

Dem im Tatzeitraum 11-jährigen X. wird vorgeworfen mit der damals 7 Jahre und 8 Monate alten A. mindestens fünf Mal den Geschlechtsverkehr vollzogen zu haben.



Bundesgerichtsurteil
6P.112/2005, 6S.351/2005
vom 17. November 2005

«Tatobjekt»

- Das Amtsgericht Luzern-Land: Schuldspruch mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kind
- Behandlung gem. Art. 85 Abs. 1 StGB angeordnet.
- Freispruch: mehrfachen Vergewaltigung.
- Obergericht und Bundesgericht bestätigen Verurteilung.



Bundesgerichtsurteil
6P.112/2005, 6S.351/2005
vom 17. November 2005

«Tatobjekt»

Sommer 2001:
Beim «Dökterlis-Spielen»
bringt 10-jähriger Junge
ein 6-jähriges Mädchen
zweimal dazu, sein Glied
zu lecken.

«Dökterle» ist für Kinder etwas ganz
Natürliches

Auch wenn sich viele Erwachsene nicht mehr daran erinnern (wollen): Dökterle ist eine Ausprägung kindlicher Neugier und völlig natürlich. Trotzdem tun sich Eltern schwer, ihre Kinder aufzuklären. Die Psychologin Helga Tolle gab vorgestern im Interview mit der süddeutschen.de nützliche Tipps zur Sexualerziehung.

Gefällt mir Teilen 8+ 1 Twittern 0 Plus



«Dökterle»: Kindliche Neugier auf den eigenen Körper oder andere Körper ist ganz natürlich. Foto: iStockphoto, Thinkstock

Jedes Kind entdeckt früher oder später seine Sexualität: Die einen laufen mit der Hand in der Hose herum, andere «dökterlen» mit den Nachbarskindern. Auf diese kindliche Neugier reagieren Eltern oft unsicher und haben viele Fragen. In welchem Alter soll ich mein Kind

«Tatobjekt»

Jugendgericht Schaffhausen:

- Freispruch

Obergericht/SH:

- Schuldspruch: mehrfache sexuelle Handlungen mit einem Kind
- Freispruch: Sexuelle Nötigung
- Keine Strafe oder Massnahme

«Dökterle» ist für Kinder etwas ganz **Natürliches**

Auch wenn sich viele Erwachsene nicht mehr daran erinnern (wollen): Dökterle ist eine Ausprägung kindlicher Neugier und völlig natürlich. Trotzdem tun sich Eltern schwer, ihre Kinder aufzuklären. Die Psychologin Helga Tolle gab vorgestern im Interview mit der [süddeutschen.de](#) nützliche Tipps zur Sexualerziehung.

Gefällt mir



«Dökterle»: Kindliche Neugier auf den eigenen Körper oder andere Körper ist ganz natürlich. Foto: iStockphoto, Thinkstock

Jedes Kind entdeckt früher oder später seine Sexualität: Die einen laufen mit der Hand in der Hose herum, andere «dökterlen» mit den Nachbarskindern. Auf diese kindliche Neugier reagieren Eltern oft unsicher und haben viele Fragen. In welchem Alter soll ich mein Kind

«Tatobjekt»

«Der Tatbestand erfasst auch sexuelle Beziehungen zwischen Kindern im Schutzalter»

«Döckerle» ist für Kinder etwas ganz
Natürliches

Auch wenn sich viele Erwachsene nicht mehr daran erinnern (wollen): Döckerle ist eine Ausprägung kindlicher Neugier und völlig natürlich. Trotzdem tun sich Eltern schwer, ihre Kinder aufzuklären. Die Psychologin Helga Tolle gab vorgestern im Interview mit der [süddeutschen.de](http://sueddeutschen.de) nützliche Tipps zur Sexualerziehung.

Gefällt mir Teilen 8+ 1 Twittern 0 Plus



«Döckerle»: Kindliche Neugier auf den eigenen Körper oder andere Körper ist ganz natürlich. Foto: iStockphoto, Thinkstock

Jedes Kind entdeckt früher oder später seine Sexualität: Die einen laufen mit der Hand in der Hose herum, andere «döckerlen» mit den Nachbarskindern. Auf diese kindliche Neugier reagieren Eltern oft unsicher und haben viele Fragen. In welchem Alter soll ich mein Kind

Bundesgerichtsurteil 6P.63/2007; 6P.64/2007
6S.137/2007 vom 7. August 2007

Art. 187 – Sexuelle Handlungen mit Kindern

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter }
Tatobjekt } Falls Eltern - Kind
Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen
Wollen

Rechtswidrigkeit

Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Inzest (Art. 213)

1 Wer mit einem Blutsverwandten in gerader Linie ... den Beischlaf vollzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



2 Minderjährige bleiben straflos, wenn sie verführt worden sind.

Art. 187 – Sexuelle Handlungen mit Kindern

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine **sexuelle Handlung** vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Sexuelle Handlung

- Beischlaf
- Oralverkehr
- Analverkehr
- Petting
- Einführen von Gegenständen
- Berühren von nackten Genitalien, Brust
- Berühren Genitalien/Brust über der Kleidung?
- (Zungen)küsse?
- Griff an das Gesäss?



Sexuelle Handlung

- Duschen mit 12-jähriger Tochter (Waschen Genitalien): Sexuelle Handlung bejaht
- Mutter lässt 6-jährigen Sohn regelmässig an Brust saugen und streichelt ihn zwischen den Beinen: Sexuelle Handlung bejaht



Sexuelle Handlung

- Vergewaltigung
- Sexuelle Nötigung
- Schändung (str.)

Können neben Art. 187
gegeben sein

www.20min.ch 27. Februar 2012 10:04 Uhr

Babyquäler Osterwalder bleibt verwahrt

Das Bundesgericht hat eine Beschwerde von René Osterwalder abgewiesen und damit den Entscheid des Zürcher Obergerichts von 2012 bestätigt: Die Verwahrung bleibt bestehen.



René Osterwalder verlässt das Zürcher Gericht am 19. Mai 1998.

«Tatobjekt»

Als sexuelle Handlungen gelten Körperkontakte, die für den Aussenstehenden nach ihrem äusseren Erscheinungsbild einen unmittelbaren sexuellen Bezug aufweisen und im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut erheblich sind.



Bundesgerichtsurteil 6P.63/2007; 6P.64/2007
6S.137/2007 vom 7. August 2007

«Tatobjekt»

Die Vorinstanz geht ... zu Recht davon aus, dass das Lecken des Gliedes bei objektiver Betrachtung eindeutig eine sexuelle Handlung darstellt.



Bundesgerichtsurteil 6P.63/2007; 6P.64/2007
6S.137/2007 vom 7. August 2007

Art. 187 – Sexuelle Handlungen mit Kindern

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Wer mit einem Kind unter
16 Jahren eine sexuelle
Handlung **vornimmt**,

es zu einer solchen
Handlung **verleitet** oder

es in eine sexuelle
Handlung **einbezieht**,

wird mit Freiheitsstrafe bis
zu fünf Jahren oder
Geldstrafe bestraft.

Tathandlung: 1. Vornehmen

«Mit einem Kind... eine sexuelle Handlung vornimmt...»

Körperkontakt Täter – Opfer:

- Beischlaf
- Oralverkehr
- Analverkehr
- Petting

Tathandlung: 2. Verleiten

Das Kind «zu einer solchen Handlung verleitet»

Kein Körperkontakt zwischen Täter und Opfer:

- Masturbation vor Täter
- Sexualverkehr mit Dritten vor Täter
- ...

Tathandlung: 3. Einbeziehen

Das Kind «in eine sexuelle Handlung einbezieht»

Kein Körperkontakt zwischen Täter und Opfer:

- Masturbation vor Opfer
- Sexualverkehr vor Opfer
- ...

Art. 187 – Sexuelle Handlungen mit Kindern

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Taterfolg?

«Der abstrakte Gefährdungstatbestand ist bereits bei der Vornahme der sexuellen Handlung an einem Kind erfüllt. Eine Schädigung des Opfers ist nicht erforderlich...»

«Döckerle» ist für Kinder etwas ganz **Natürliches**

Auch wenn sich viele Erwachsene nicht mehr daran erinnern (wollen): Döckerle ist eine Ausprägung kindlicher Neugier und völlig natürlich. Trotzdem tun sich Eltern schwer, ihre Kinder aufzuklären. Die Psychologin Helga Tolle gab vorgestern im Interview mit der [süddeutschen.de](#) nützliche Tipps zur Sexualerziehung.

Gefällt mir Teilen 8+1 Twittern 0 Plus



«Döckerle»: Kindliche Neugier auf den eigenen Körper oder andere Körper ist ganz natürlich. Foto: iStockphoto, Thinkstock

Jedes Kind entdeckt früher oder später seine Sexualität: Die einen laufen mit der Hand in der Hose herum, andere «**döckerlen**» mit den Nachbarskindern. Auf diese kindliche Neugier reagieren Eltern oft unsicher und haben viele Fragen. In welchem Alter soll ich mein Kind

Bundesgerichtsurteil 6P.63/2007; 6P.64/2007
6S.137/2007 vom 7. August 2007

Art. 187 – Sexuelle Handlungen mit Kindern

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Fürmöglichhalten

Wollen/Inkaufnahme

Rechtswidrigkeit

Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH sexuelle Bedeutung des Verhaltens
- Wissen/FMH < 16 Jahre
- Wissen/FMH > als 3 Jahre Altersdifferenz
- Willentliches Vornehmen, Verleiten, Einbeziehen

Subjektiver Tatbestand

«In subjektiver Hinsicht ist mindestens Eventualvorsatz erforderlich. Der Täter muss sich der sexuellen Bedeutung der Handlung bewusst sein. Er sollte sich die zugrunde liegende soziale Wertung seines Verhaltens in groben Zügen vorstellen können»

«Döckerle» ist für Kinder etwas ganz Natürliches

Auch wenn sich viele Erwachsene nicht mehr daran erinnern (wollen): Döckerle ist eine Ausprägung kindlicher Neugier und völlig natürlich. Trotzdem tun sich Eltern schwer, ihre Kinder aufzuklären. Die Psychologin Helga Tolle gab vorgestern im Interview mit der [süddeutschen.de](http://sueddeutsche.de) nützliche Tipps zur Sexualerziehung.

Gefällt mir Teilen 8+ 1 Twittern 0 Plus



«Döckerle»: Kindliche Neugier auf den eigenen Körper oder andere Körper ist ganz natürlich. Foto: iStockphoto, Thinkstock

Jedes Kind entdeckt früher oder später seine Sexualität: Die einen laufen mit der Hand in der Hose herum, andere «döckerlen» mit den Nachbarskindern. Auf diese kindliche Neugier reagieren Eltern oft unsicher und haben viele Fragen. In welchem Alter soll ich mein Kind

Bundesgerichtsurteil 6P.63/2007; 6P.64/2007
6S.137/2007 vom 7. August 2007

Subjektiver Tatbestand

- 10-jähriges Kind zu einer adäquaten Einschätzung der sozialen Bewertung seines Verhaltens nicht imstande
- Bundesgericht hebt Verurteilung auf

«Döckerle» ist für Kinder etwas ganz aiA 🌐
Natürliches

Auch wenn sich viele Erwachsene nicht mehr daran erinnern (wollen): Döckerle ist eine Ausprägung kindlicher Neugier und völlig natürlich. Trotzdem tun sich Eltern schwer, ihre Kinder aufzuklären. Die Psychologin Helga Tolle gab vorgestern im Interview mit der [süddeutschen.de](#) nützliche Tipps zur Sexualerziehung.

👍 Gefällt mir Teilen 📧 📧 🐦 Twittern 0 📌 Pin



«Döckerle»: Kindliche Neugier auf den eigenen Körper oder andere Körper ist ganz natürlich. Foto: iStockphoto, Thinkstock

Jedes Kind entdeckt früher oder später seine Sexualität: Die einen laufen mit der Hand in der Hose herum, andere «döckerlen» mit den Nachbarskindern. Auf diese kindliche Neugier reagieren Eltern oft unsicher und haben viele Fragen. In welchem Alter soll ich mein Kind

Bundesgerichtsurteil 6P.63/2007; 6P.64/2007
6S.137/2007 vom 7. August 2007

Mögliche Alternativbegründung

Art. 187 Ziff. 3

Hat der Täter zur Zeit der Tat das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und liegen besondere Umstände vor



Bundesgerichtsurteil 6P.63/2007; 6P.64/2007
6S.137/2007 vom 7. August 2007

Subjektiver Tatbestand/Irrtum

- Irrtum über Alter
 - Pflichtgemässe Sorgfalt
 - Erkundigen bei Dritten?
 - Ausweis verlangen?
4. Handelte der Täter in der irrigen Vorstellung, das Kind sei mindestens 16 Jahre alt, hätte er jedoch bei pflichtgemässer Vorsicht den Irrtum vermeiden können, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Subjektiver Tatbestand/Irrtum

Massgebliche Beurteilungsgrundlagen für die Vermeidbarkeit bzw. Entschuldbarkeit des Irrtums sind primär das äussere Erscheinungsbild des jugendlichen Beteiligten, seine Grösse, die Gesichtszüge und seine körperliche Entwicklung. Das Kind muss erheblich älter aussehen. Wirkt es 16- bis 17-jährig, so ist erhöhte Sorgfalt am Platz.



Bundesgerichtsurteil
6B_214/2007 vom 13. November 2007

Art. 187 – Sexuelle Handlungen mit Kindern

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Rechtswidrigkeit

- Einwilligung
- Initiative
- Verlangen
- Intensives Bedrängen durch Jüngere/n



Rechtswidrigkeit

«...Das Mädchen E. bekräftigte mehrfach, sie hätte nie Strafanzeige gegen den Beschwerdeführer erhoben. Die sexuellen Handlungen seien im gegenseitigen Einverständnis erfolgt. »



Bundesgerichtsurteil 6B_215/2013
vom 27. Januar 2014

Irrtum über das Schutzalter

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

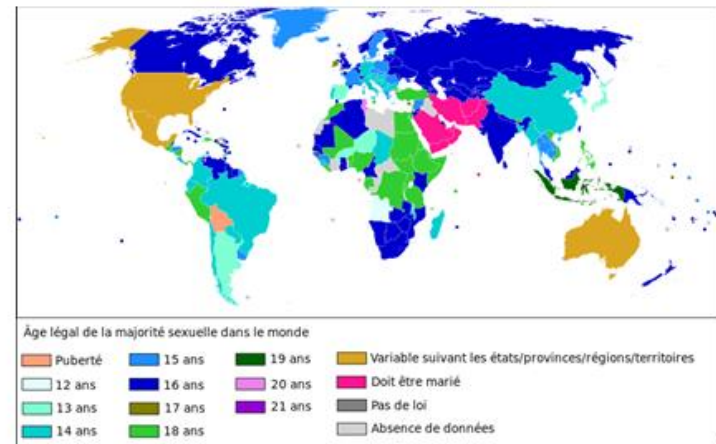
Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld (Verbotsirrtum)

Schutzalter



BGE 104 IV 217

- Südtaliener R. (19) hat Sex mit Schweizerin (15)
- Schutzalter war R. fremd
- Nach seiner Auffassung nur sittenwidrig, Sex ohne Heiratsabsicht
- R. wollte Mädchen heiraten



Verbotsirrtum

Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe.

1. Fehlen Unrechtsbewusstsein
(Tatsachenfrage)

+

2. Unvermeidbarkeit des Irrtums
(Rechtsfrage)

=

Schuldausschluss

Rechtsfolgen des Verbotsirrtums

Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe.

Unrechtsbewusstsein vorhanden:
Volle Strafe

Unrechtsbewusstsein fehlt und dies ist unvermeidbar: Schuldausschluss
(Art. 21 Satz 1)

Unrechtsbewusstsein fehlt, ist aber vermeidbar: Strafmilderung
(Art. 21 Satz 2)

Art. 187 – Sexuelle Handlungen mit Kindern

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

> 3 Jahre, daher Verbrechen



Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Verjährung

Art. 97 Verfolgungsverjährung

1 Die Strafverfolgung verjährt, wenn die für die Tat angedrohte Höchststrafe:

- a. lebenslängliche Freiheitsstrafe ist: in 30 Jahren;
- b. eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren ist: in 15 Jahren;
- c. eine Freiheitsstrafe von drei Jahren ist: in 10 Jahren;
- d. eine andere Strafe ist: in 7 Jahren.

2 Bei sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187) ... dauert die Verfolgungsverjährung in jedem Fall mindestens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr des Opfers.



Volksinitiative «für die Unverjährbarkeit pornografischer Straftaten an Kindern»,
30. November 2008

Verjährung

Art. 101 Unverjährbarkeit

1 Keine Verjährung tritt ein für:

- a. Völkermord (Art. 264);
- b. Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 264a Abs. 1 und 2);
- c. Kriegsverbrechen (Art. 264c Abs. 1-3, 264d Abs. 1 und 2, 264e Abs. 1 und 2, 264f, 264g Abs. 1 und 2 und 264h);
- d. (Massenvernichtungsmitteln, Auslösen von Katastrophen, Geiselnahme)
- e. sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 Ziff. 1), sexuelle Nötigung (Art. 189), Vergewaltigung (Art. 190), Schändung (Art. 191), sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten (Art. 192 Abs. 1) und Ausnützung der Notlage (Art. 193 Abs. 1), wenn sie an Kindern unter 12 Jahren begangen wurden.²



Volksinitiative «für die Unverjährbarkeit pornografischer Straftaten an Kindern»,
30. November 2008

Art. 187 – Sexuelle Handlungen mit Kindern

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN

Rechtswidrigkeit

Schuld

- Tatobjekt («Kinder» von 0-16 Jahren)
- Altersdifferenz: bis 3 Jahre straflos, ab 3 Jahren evtl. Strafverzicht.
- Irrtumsfragen

Art. 188 – Sexuelle Handlungen mit Abhängigen

Fünfter Titel:**Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität**

1. Gefährdung der Entwicklung von Minderjährigen.		
Sexuelle Handlungen mit Kindern	}	Schutz der sexuellen Entwicklung
Sexuelle Handlungen mit Abhängigen		
2. Angriffe auf die sexuelle Freiheit und Ehre.		
Sexuelle Nötigung		Art. 189
Vergewaltigung		Art. 190
Schändung		Art. 191
Sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten	}	Schutz der sexuellen Freiheit und Integrität
Ausnützung der Notlage		
Exhibitionismus		Art. 194
3. Ausnützung sexueller Handlungen.		
Förderung der Prostitution		Ausnützung/Zuhälterei
Sexuelle Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt		Art. 196
4. Pornografie		Art. 197
5. Übertretungen gegen die sexuelle Integrität		Schutz vor sexueller Belästigung
Sexuelle Belästigungen		Art. 198
Unzulässige Ausübung der Prostitution		Art. 199
6. Gemeinsame Begehung		Harte Pornografie
<i>Aufgehoben und ersetzt</i>		Art. 201-212

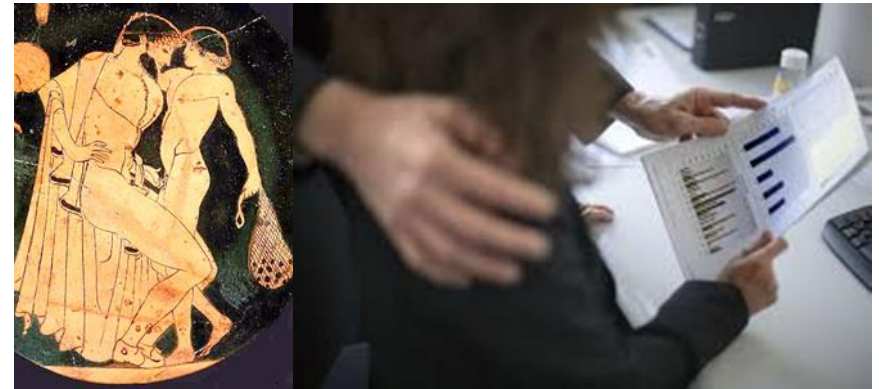
Rechtsgut

Fünfter Titel: Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität

1. Gefährdung der Entwicklung von Minderjährigen

Sexuelle Handlungen mit
Kindern Art. 187

Sexuelle Handlungen mit
Abhängigen Art. 188



Kinder/Jugendliche unter 16 Jahren

Kinder/Jugendliche über 16 Jahren

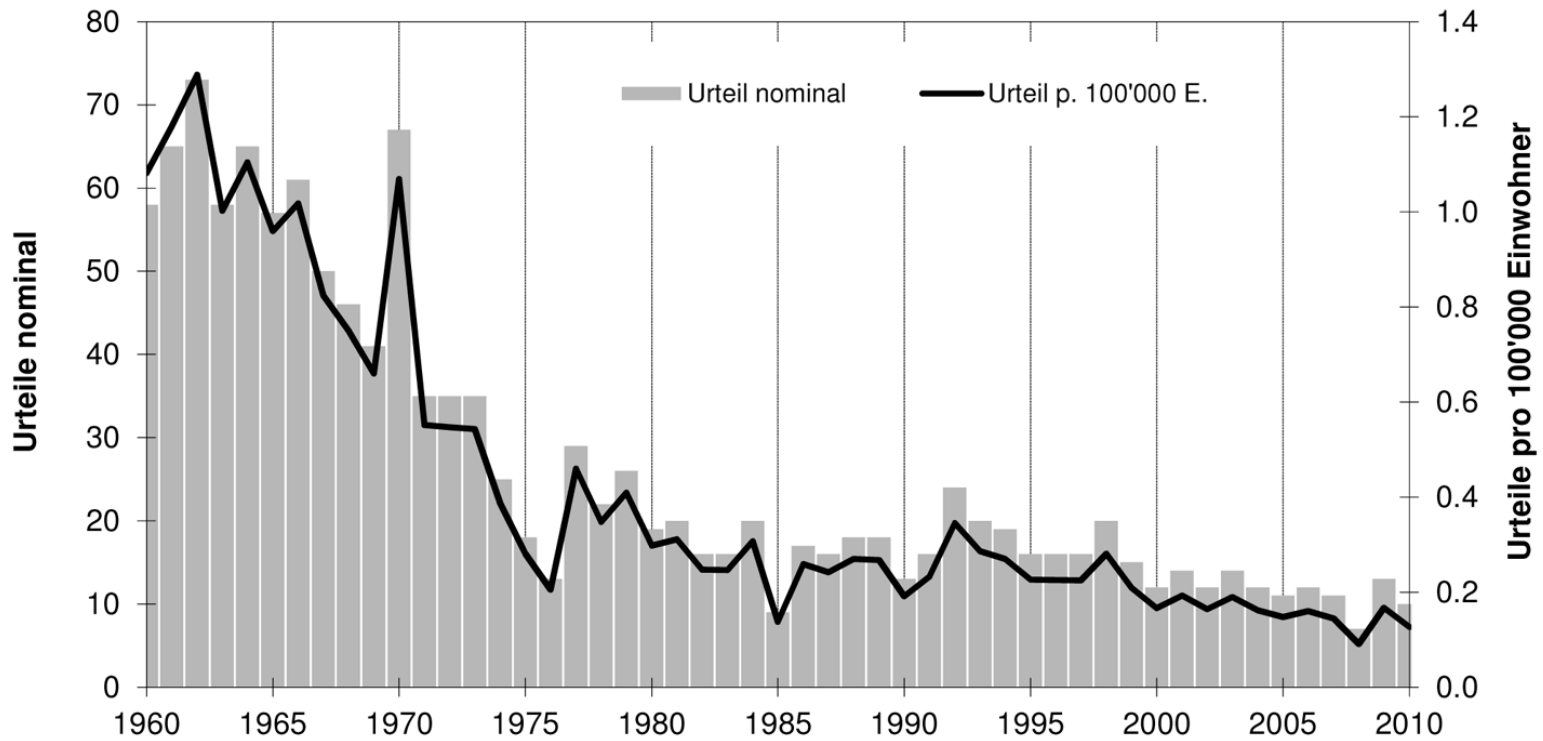
Rechtsgut

Ungestörte sexuelle
Entwicklung von
Unmündigen



Bewahren Minderjähriger
vor ausbeuterischen
Sexualkontakten

Art. 188 - Sexuelle Handlungen mit Abhängigen



Art. 188 - Sexuelle Handlungen mit Abhängigen

1. Wer mit einer minderjährigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit ausnützt,
wer eine solche Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Ist die verletzte Person mit dem Täter eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

Tatbestand

Verzicht Strafverfolgung/Bestrafung
- Heirat/Partnerschaft

Art. 188 - Sexuelle Handlungen mit Abhängigen

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Wer mit einer minderjährigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit ausnützt, wer eine solche Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 188 - Sexuelle Handlungen mit Abhängigen

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Wer mit einer minderjährigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit ausnützt, wer eine solche Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 188 - Sexuelle Handlungen mit Abhängigen

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Wer mit einer minderjährigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit ausnützt, wer eine solche Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

«Tatobjekt»

- Opfer zwischen 16-18 Jahren
- Wenn Opfer unter 16 Jahren: sexuelle Handlungen mit Kind (Art. 187)
- Wenn Opfer über 18 Jahre: Art. 193 (Ausnützen einer Notlage)



Art. 188 - Sexuelle Handlungen mit Abhängigen

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Wer mit einer minderjährigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-,
Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit ausnützt,
wer eine solche Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Täter – Opfer Beziehung

- Erziehungsverhältnis
- Betreuungsverhältnis
- Arbeitsverhältnis
- Andere Abhängigkeit

Täter – Opfer Beziehung

- Erziehungsverhältnis
 - Eltern
 - Grosseltern
 - Stiefeltern
 - Pflegeeltern
 - Heimleiter
 - Vormund
 - ...?
- Betreuungsverhältnis
- Arbeitsverhältnis
- Andere Abhängigkeit



Dauerhafte Beziehung

Inzest (Art. 213)

1 Wer mit einem Blutsverwandten in gerader Linie ... den Beischlaf vollzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



2 Minderjährige bleiben straflos, wenn sie verführt worden sind.

Täter – Opfer Beziehung

- Erziehungsverhältnis
- Betreuungsverhältnis
 - Vormund
 - Lehrer
 - Ferien-/Pfadilagerleiter
 - Sporttrainer
 - Pädagogische Betreuung
 - ...
- Arbeitsverhältnis
- Andere Abhängigkeit



Vorübergehende Beziehung

Täter – Opfer Beziehung

- Erziehungsverhältnis
- Betreuungsverhältnis
- Arbeitsverhältnis
 - Lehrmeister/in – Lernende
 - Schnupper-/Anlehre
 - Eltern - «Babysitter»
 - Eltern - Au Pair
 - ...
- Andere Abhängigkeit



Subordinationsverhältnis

Täter – Opfer Beziehung

- Erziehungsverhältnis
- Betreuungsverhältnis
- Arbeitsverhältnis
- **Andere Abhängigkeit**
 - Psychotherapeut – Patient
 - Sektenführer
 - Priester – Ministrant
 - ...



Subordinationsverhältnis

Art. 188 - Sexuelle Handlungen mit Abhängigen

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Wer mit einer minderjährigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit ausnützt, wer eine solche Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Sexuelle Handlung

- Beischlaf
- Oralverkehr
- Analverkehr
- Petting
- Einführen von Gegenständen
- Berühren von nackten Genitalien, Brust
- Berühren Genitalien/Brust über der Kleidung?
- (Zungen)küsse?
- Griff an das Gesäss?
- ...

Art. 188 - Sexuelle Handlungen mit Abhängigen

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Wer mit einer minderjährigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung **vornimmt**, indem er diese Abhängigkeit ausnützt, wer eine solche Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung **verleitet**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tathandlung: 1. Vornehmen

Körperkontakt zwischen
Täter und Opfer:

- Beischlaf
- Oralverkehr
- Analverkehr
- Petting
- ...



Tathandlung: 2. Verleiten

Kein Körperkontakt
zwischen Täter und Opfer:

- Masturbation vor Täter
- Sexualverkehr mit
Dritten vor Täter
- ...



Tathandlung: Einbeziehen?

- Einbeziehen nicht als Tathandlung erfasst
- Masturbation des Täters vor abhängigem über 16-Jährigen ist Exhibitionismus (Art. 194)

Art. 188 - Sexuelle Handlungen mit Abhängigen

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Wer mit einer minderjährigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, **indem er diese Abhängigkeit ausnützt**, wer eine solche Person **unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Ausnützen der Abhängigkeit

- Opfer gibt dem Ansin-
nen nach wegen der
Abhängigkeit
- Motivationszusammen-
hang zwischen
Abhängigkeit und
sexueller Handlung

Art. 188 - Sexuelle Handlungen mit Abhängigen

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Fürmöglichhalten

Wollen/Inkaufnahme

Rechtswidrigkeit

Wer mit einer minderjährigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit ausnützt, wer eine solche Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH bezügl.
Alter und Abhängigkeit
- Wollen/IKN dass
Jugendliche aufgrund
der Abhängigkeit
einlenken

Art. 188 - Sexuelle Handlungen mit Abhängigen

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

< 3 Jahre, daher Vergehen

Wer mit einer minderjährigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit ausnützt, wer eine solche Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Übersicht

1. Einführung
2. Leib und Leben
3. Ehre, Geheimnis-/Privatbereich
4. Freiheit
5. Sexuelle Integrität
 - a) Sex. Handlung mit Kindern
 - b) Sex. Handlungen mit Abhängigen
 - c) Sexuelle Nötigung
 - d) Vergewaltigung
 - e) Schändung
 - f) Sex. Handlungen mit Gefangenen
 - g) Ausnützung der Notlage
 - h) Exhibitionismus
 - i) Förderung der Prostitution
 - j) Sexuelle Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt
 - k) Pornografie
 - l) Sexuelle Belästigung
 - m) Unzulässige Prostitution
 - n) Gemeinsame Begehung
6. Gemeingefährliche Delikte

Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen